



INHALTSÜBERSICHT

Errichtung und Betrieb einer Produktionshalle durch die Fa. H. Scharrer, Betonwerk, Kirchensittenbach

Erhöhung der Sozialhilferegelsätze ab 1. Juli 1983

Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schnaittach in den Gemeinden Simmelsdorf, Schnaittach und Neunkirchen am Sand vom 25. April 1983

Kraftloserklärung

Sitzung des Kreisausschusses (Nr. 77) und des Krankenhausausschusses (Nr. 26) am 11. Mai 1983

Nr. 99 **Errichtung und Betrieb einer Produktionshalle durch die Fa. H. Scharrer, Betonwerk, Kirchensittenbach**

Die Firma H. Scharrer, Betonwerk, 8565 Kirchensittenbach Nr. 119, hat Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionshalle (Herstellung von Betonsteinen) auf dem Werksgelände in Kirchensittenbach (Grundstücke Fl. Nrn. 510, 516, Gemarkung Kirchensittenbach) gestellt.

Die Maßnahme ist nach § 15 BImSchG i. V. mit § 2 Nr. 3 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungspflichtig.

Der Antrag und die Unterlagen liegen zwei Monate – vom 9. Mai 1983 bis 8. Juli 1983 – im Landratsamt Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz, Waldluststraße 1, Zimmer 420 während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim bezeichneten Landratsamt erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Formgerecht erhobene Einwendungen werden am Donnerstag, dem 14. Juli 1983, 9.00 Uhr, im Landratsamt Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz, Waldluststraße 1, Zimmer 420 erörtert.

Dieser Termin wird auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, wahrgenommen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Lange, Landrat

Nr. 100 **Erhöhung der Sozialhilferegelsätze ab 1. Juli 1983**

Gemäß § 22 Abs. 4 BSHG i. d. F. des Art. 12 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 gelten für

den Landkreis Nürnberger Land ab 1. Juli 1983 folgende Regelsätze:

- | | |
|--|----------|
| a) für den Haushaltsvorstand und Alleinstehenden | 335,- DM |
| b) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | 151,- DM |
| c) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres | 218,- DM |
| d) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres | 251,- DM |
| e) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres | 302,- DM |
| f) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an | 268,- DM |

Nr. 101 **Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schnaittach in den Gemeinden Simmelsdorf, Schnaittach und Neunkirchen am Sand vom 25. April 1983**

Das Landratsamt Nürnberger Land erläßt aufgrund des § 32 WHG i. d. F. der Bek. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) und gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG i. d. F. der Bek. vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425, ber. 1982 S. 149)

Verordnung:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Schnaittach wird in den Gemeinden Simmelsdorf, Schnaittach und Neunkirchen am Sand ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die räumliche Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus dem im Anhang veröffentlichten Lageplan M = 1:25.000.
- (3) Im übrigen sind Pläne im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Nürnberger Land und in den Gemeindekanzleien Simmelsdorf, Schnaittach und Neunkirchen am Sand während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen in Absatz 2 berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 2

Verbotene Handlungen

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

§ 3

Ausnahmen

Das Landratsamt Nürnberger Land kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

§ 4

Freihaltung des Wasserabflusses

- (1) Soweit es zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet zwingend erforderlich ist, kann das Landratsamt Nürnberger Land anordnen, daß Hindernisse beseitigt, Eintiefungen aufgefüllt, Maßnahmen zur Verhütung von Aufladungen getroffen werden und daß die Bewirtschaftung der Grundstücke an die Erfordernisse des Wasserabflusses angepaßt wird (Art. 62 Abs. 1 BayWG).
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Art. 62 Abs. 2 BayWG).
- (3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten (Art. 62 Abs. 3 BayWG).

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluß über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes in den Gemeinden Schnaittach und Hedersdorf vom 19. Juni 1928 außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 25. April 1983

Landratsamt Nürnberger Land
L a n g e, Landrat

Nr. 102 Kraftloserklärung

Nachstehend aufgeführtes Sparkassenbuch wird hiermit gem. Art. 39 Bayer. Ausf. Ges. zum BGB für kraftlos erklärt:
Nr. 251 0790 der Kreissparkasse Nürnberg

Nürnberg, den 13. April 1983

Kreissparkasse Nürnberg
- Der Vorstand -

Nr. 103 Sitzung des Kreisausschusses (Nr. 77) und des Krankenhausausschusses (Nr. 26) am 11. Mai 1983

Am Mittwoch, dem 11. Mai 1983, nachmittags 14.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Lauf, Waldluststraße 1, eine Sitzung des Kreisausschusses und des Krankenhausausschusses statt.

Tagesordnung:

Gemeinsame öffentliche Sitzung

1. Erhöhung der Wahlleistungszuschläge ab 1. Juni 1983
- Anschließend findet eine gemeinsame nichtöffentliche Sitzung statt.

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

1. Zuwendungen gem. Art. 10 FAG;
Umbau und Erweiterung des Gymnasiums Röthenbach a. d. Pegnitz
 2. Verwendung des Landkreiswappens
 3. Hausordnung für die Staatliche Realschule Lauf a. d. Pegnitz
 4. Benützung der 3fach-Turnhalle beim Gymnasium Röthenbach a. d. Pegnitz zur Durchführung eines Nationalen Hallen-Bogen-Turniers
 5. Antrag der Außenstelle Nürnberg des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege auf Beschaffung von Zeichengeräten für archäologische Befunde und Funde
- Anschließend findet noch eine nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

Lauf a. d. Pegnitz, den 6. Mai 1983

Landratsamt Nürnberger Land
L a n g e, Landrat